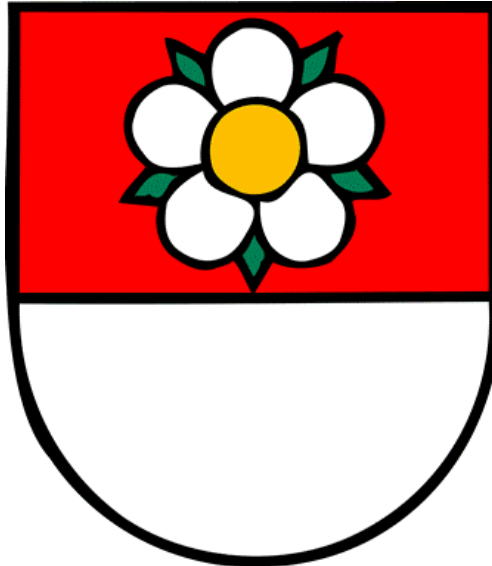


Gemeinde Seltisberg



R e g l e m e n t

**zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen durch die
Gemeinde zu den Ergänzungsleistungen**

vom 01. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Regelungsbereich und Definition	3
§ 2	Geltungsbereich.....	3
§ 3	Zuständigkeit, Ausrichtung der Zusatzbeiträge	3
§ 4	Begrenzung der Zusatzbeiträge.....	4
§ 5	Rückzahlung von Zusatzbeiträgen.....	4
§ 6	Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum.....	4
§ 7	Übergangsregelung	4
§ 8	Verordnung.....	4
§ 9	Inkrafttreten	4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Seltisberg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit dem §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich und Definition

¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a) Die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
- b) Die Rückzahlung der Zusatzbeiträge
- c) Die Ausrichtung der Zusatzbeiträge.
- d) Die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.

² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

³ Finanzierungslücken sind:

- a) Bei Ergänzungsleistungsbeziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung
- b) Bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung.

⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Geltungsbereich

Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin an Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim- oder Spitaleintritt in der Gemeinde Seltisberg die Niederlassung hatten.

§ 3 Zuständigkeit, Ausrichtung der Zusatzbeiträge

¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindezweigstelle einzureichen.

² Die Gemeindeverwaltung ist zuständig zum Erlass von Verfügungen über die Zusatzbeiträge, sofern nicht ein Vertrag mit anderen Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.

³ Die Zusatzbeiträge werden direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital ausbezahlt, in dem sich die Gesuchstellerin resp. der Gesuchsteller aufhält.

§ 4 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Für die Berechnung des begrenzten Zusatzbeitrags ist ein ähnliches Angebot im günstigsten Alters- und Pflegeheim massgebend, mit dem die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

§ 5 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung samt Zinsen verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag von CHF 37'500 übersteigen (EL-Freibetrag gemäss Art. 11 Abs. 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV).

³ Die Höhe des Zinses entspricht dem kommunalen Vergütungszins für Vorauszahlungen bei der Gemeindesteuer.

§ 6 Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum

¹ Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf in keinem Fall dazu führen, dass die gefestigte Lebenspartnerin resp. der gefestigte Lebenspartner der Empfängerin resp. des Empfängers von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste. Die Rückzahlung schiebt sich in solchen Fällen auf und wird zu einem späteren Zeitpunkt überprüft.

² Eine gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimenritt resp. vor dem Spitaleintritt während mind. 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.

§ 7 Übergangsregelung

Für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind, ist §4 dieses Reglements nicht anwendbar.

§ 8 Verordnung

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 01. Januar 2018 in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2018 beschlossen.

4411 Seltisberg, 21. Juni 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Bernhard Zollinger

Gemeinderätin Ressort Gesundheit:

Miriam Hersche

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 10. September 2019 genehmigt.